

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

DRINGLICHER GESETZENTWURF

Zl. _____ GE/9

Datum: 2. Mai 1990

Verteilt _____

Zl.: 3128/90

Sachbearbeiter:
Dr. Knopf

Telefon 0 46 3/58 12

Durchwahl 215

Klagenfurt,

30.4.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Minderheiten-Schulgesetz
für Kärnten geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht,
Kunst und Sport vom 9. 3. 1990, Zl. 14.407/6-III/2/90, mit dem
der Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Minderheiten-
Schulgesetz für Kärnten geändert wird, zur Begutachtung übermit-
telt wurde, werden in der Anlage 25 Stellungnahmen übermittelt.

Beilage

Der Amtsführende Präsident:
Reinprecht e. h.

F. d. R. d. A.:
Hölzer

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

PARADEISERGASSE 12 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zl.: 3128/90 Sachbearbeiter: Dr. Knopf Telefon 0 46 3/58 12 Durchwahl 215 Klagenfurt, 30.4.1990

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes mit
dem das Minderheiten-Schulgesetz
für Kärnten geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Der Landesschulrat für Kärnten nimmt mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI. Nr. 240/1962) zu dem mit do. Erlass vom 9. 3. 1990, Zl. 14.407/6-III/2/90, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten geändert wird, wie folgt Stellung.

Der Landesschulrat für Kärnten schließt sich der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vollinhaltlich an.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung wird seitens des Landesschulrates für Kärnten folgendes festgestellt:

In Artikel II des Gesetzentwurfs sind folgende Regelungen noch aufzunehmen

a) Bezeichnung der Schule

Derzeit ist im Gesetzentwurf keine Bezeichnung der zweisprachigen Handelsakademie vorgesehen. Der Landesschulrat für Kärnten ist der Ansicht, daß für die Schule eine Bezeichnung vorgesehen werden soll, aus der die Zweisprachigkeit ersichtlich ist; da jedoch diese Schule nicht ausschließlich für die Angehörigen der slowenischen Minderheit vorgesehen sein soll, soll in der Schulbezeichnung kein Hinweis auf die Volksgruppe vorgesehen werden.

b) Schulaufsicht

Die Schulaufsicht über diese Schule ist derzeit ungeregt. Nach Ansicht des Landesschulrates für Kärnten soll die Schulaufsicht sowohl durch den Fachinspektor für das Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Slowenen Klagenfurt als auch den für die kaufmännischen Lehranstalten in Kärnten zuständigen Landesschulinspektor gleichberechtigt wahrgenommen werden.

Der Amtsführende Präsident:
Reinprecht e. h.

F. d. R. H. A.:
Hofreit